Mein Untrag geht bemnach babin: "Dicht mehr [Stollberg. als die poftulirten 50,000 Thir. zu bewilligen und bamit ben Untrag zu verbinden, bag bie Chauffrung ber Mittweibaer = Mügelner fogenannten Getreideftraße möglichft befchleunigt merben und nach Befinden ftatt derfelben lieber einer der andern projectirten Baue unterbleiben moge."

Umishauptmann v. Beuft (auf Neufalga): Wenn unter benjenigen Strafenbauten, welche vielleicht gur Beit noch un: terbleiben foanten , von Gr. fonigl. Sobeit unter andern fo eben auch die Strafe zwischen Delenit und Morf genannt wurde, fo muß ich bem im Damen bes gefammten Boigtlandes wiberfprechen. Gerade auf Diefer Strafe ift faum mehr fortzutom: men, und auch wegen ihrer geringen Breite und ber baneben befindlichen Abgrunde hochft gefahrlich. Es giebt Beiten, mo bas zahlreiche Frachtfuhrweit auf biefer Strafe faft regelmäßig fteden bleibt, fo daß bie benachbarten Ortichaften immer mit Winden bereit fein muffen. Much ift mit der Strafe gwischen Moorf und Delenig allein bie Werbindung mit Bohmen noch nicht vollstandig bergeftellt, ba fich noch eine faum zu paffirende Strede zwischen Delenig u. Meufalga befindet. Geht der Bau in ber bisherigen Dage fort, fo wird er bestimmt unter 6 bis 7 Sahren nicht vollendet; mas um fo unbilliger erfcheint, ba bier gang ahnliche Berhaltniffe eintreten, wie bei ber mehrerwahnten Getreibestrafe, benn auch das Boigtland erbaut feinen Bedarf an Kornern nicht, und da die Wege nach Altenburg und Eger faft nicht zu paffiren find, fo ift es hier die einzige Strafe, auf der man billige Bufuhr aus einem fruchtbaren Nachbarlande erwarten fann. Uebrigens ift es meine volltommene Ueberzeugung, daß wohl fein Capital vortheilhafter angelegt werben fann, als bas auf Strafen permenbete, benn je eber man biefe berftellt, befto fcneller machft der Flor ber Gewerbe, befto fruber fann man bie Rugung an Chauffeegelbern beziehen. Preußen geht bierin mit einem ruhmlichen Beispiele voran, und biefem nachzufolgen follte boch Sachfen mahrlich fich beeifern,

Diefen Mustaffungen ichließt fich Burgermeifter Gott= fchalb an, und bestätigt namentlich bas, mas von bem Gprecher bor ihm über ben fchlechten Buftand ermahnter Strafen bemerft worben ift.

Pring Sohann: Die Strafe zwischen Uborf und Dels: nig will ich feinesmegs bestimmt gurudgefest feben, fonbern ich habe fie nur beifpielsmeife angeführt.

Der Antrag bes Sprechers wird hierauf nicht hinreichend unterftügt.

v. Carlowit; 3ch fann unmöglich munfchen, baf bie Stande bestimmte Untrage über die Berftellung diefer ober jener Strafe an bie Regierung bringen, barf ich mir vielmehr ein Urtheil erlauben, fo geht bieg babin, bag man letterer bierun: fragen. ter vollig freie Sand laffen muffe, wenn es schon nicht außer dem Kreife ber ftanbifchen Wirksamkeit zu liegen scheint, Die Regierung mit ben hier und ba borhandenen Mangeln und Beburfniffen bekannt zu machen, ohne barauf jeboch einen be-

und mahrend jeder Gingelne gunachft und am ficherften ten Bebarf feines Kreifes und Begirtes tennt und ihm beshalb abzuhelfen bemuht ift, fehlt es an der Ueberficht des Gangen. Muf ten Befchluß über bie vorzugsweife Empfehlung biefer ober jener Strafe gum Bau ubt baher bekanntlich oftmals bas Rebnertalent bes Gine gelnen und die Wechfelfalle ber Abstimmung einen entschiebenen Giaflug und fcwerlich fann man barauf rechnen, fets bas Richs tige zu treffen. Die Regierung bagegen fieht unparteifch zwis fchen allen Greifen, fie überfieht allein bas Bange und ihr allein gebuhrt es daber auch, ju beffimmen, wo ber Strafenbau am bringlichften ift. Dowohl ich felbft ein besonderes Int reffe an bem Bau ber Strafe von hier bis nach Dippoldismalba zu neh: men hatte, fo enthalte ich mich boch bes Untrags auf beren Empfehlung und muniche, daß die Rammer ebenfalls ber Bes willigung feinen Untrag wegen Bevorzugung einzelner Strafen beifuge. Sinfichtlich ber vorgeschlagenen Ueberfchreitung bes Poffulats bin ich gang ber Unficht Gr. fonigl. Bob. und muß mich gegen baffelbe erflaren.

v. Dofern: Much ich bin bafur, ber Regierung feine befimmten Borfchriften über bie junachft zu verbeffernden Strafen ju machen und murbe bas Wort nicht ergreifen, mare ich nicht felbft Referent über verschiedene Petitionen megen Chauffeebaues. gewesen, woher ich versichern fann, daß es mir aller angewandten Dube ungeachtet unmöglich gewesen ift, ju einem fichern Resultate barüber zu gelangen, welche ber verschiebenen Petitionen bie am meiften Berudfichtigung verbienenbe fei.

D. Deutrich: Die Deputation ging von ber Unficht aus, bag nicht die Standeversammlung, fonbern nur bie oberfte Bermaltungsbehorbe über bie Dringlichkeit ber in ben angebrachten Petitionen erbetenen Chauffeebaue ein genugendes Urtheil zu fallen vermoge, ba jeder Petent bie pon ihm erbetene Chauffee fur die bringenofte halt, die einzelnen Ditglieder ber Rammern aber wohl die Berhaltniffe, bie bei einer ober der an= bern Petition eintreten, fennen, fchwerlich aber bie übrigen Berhaltniffe, noch weniger aber bas Gange zu überschauen vermos Es giebt jedoch Falle, wo fich bas Bedurfniß fo allgemein und nothwendig barftellt, baß alle Mitglieber ber Rams mer, auch wenn gar teine Petition vorlage, fich zu einer gemeinschaftlichen Unficht vereinigen. Gin folder Fall ift nun hier vorhanden, in Sinficht ber Getreideftrage von bem Erzgebirge nach ber Gegend von Mugeln und nach ber Gibe. Denn wenn auch feine Petition eingegangen mare, fo murbe fich both bie Deputation, in Ermagung ber in die Mugen fpringenden Wich= tigfeit diefer Chauffee, verpflichtet gefühlt haben, vorzuschlagen, auf bie fcbleunigste Beendigung biefer Strafe, die auch von ben vorigen Standen mehrmals beantragt murde, wiederholt angus Diefe Strafe follte anfangs nach ber Ubficht ber Regierung aber nur bis Leienig fortgeführt werden. Es ift aber wohl jest nur Gine Stimme, baß ihre Fortführung bis nach Mugeln nothwendig ift, um an die Elbe auf chauffirten Wegen gelangen zu konnen, und nothigenfalls von baber Getreibe in stimmten Untrag zu bafiren. Die Standeversammlung besteht bas Gebirge zu fuhren. Wenn nun aber babei ber Bau andes namlich nothwendig aus Perfonen aller Provinzen bes Landes, I rer Straffen nicht vernachlaffigt werben barf, wo biefer noth=